Tschagguns, am 11. Jänner 2023
Änderung, am 19.01.2023
Latschaustraße 1, 6774 Tschagguns
TelNr. 0 55 56 / 7 22 39; Fax: DW 3
gemeinde@tschagguns.at
www.tschagguns.at

Zahl: 004-1-2022/2023

NIEDERSCHRIFT

über die 22. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns am Montag, 19. Dezember 2022 um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Tschagguns. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte am 12. Dezember 2022 durch Einzelladungen und Kundmachung der Tagesordnung. Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender:

X	Bgm. Bitschnau Herbert	OLVPT

Gemeindevertreter:		**Ersatzpersonen:**		
X	Bgm. Bitschnau Herbert	X	Fleisch Johannes	
X	GR Mag. (FH) Jochum Isabelle	X	Both Peter	OLVPT
X	Vzbgm. Vonier Gerhard		DI (FH) Pfefferkorn Rupert	OLVPT
X	Haag Franz		Neher Gabriela	OLVPT
	DI (FH) Keßler Thomas, MSc		Galehr Florian	OLVPT
X	Bitschnau Peter		Tschugmell-Konzett Nadine	OLVPT
X	Pfefferkorn Egon	X	Düngler Patrick	OLVPT
	Mag. (FH) Däubl-Gabrielli Daniela		Oberer Manfred	OLVPT
	Fleisch Melanie		Schuchter Sandro	OLVPT
	Ing. Salzgeber Stefan		Frei Christoph	OLVPT
X	Jenny Franz		Halper Matthias	OLVPT
	Galehr Egon	X	Sirowy Christian	OLVPT
		X	Bahl Peter	OLVPT

Gemeindevertreter:		**Ersatzpersonen:**		
X	GR Tschofen-Netzer Andrea	X	Haag Hermann, MSc	GfT-PLATN
X	Keßler Cornelia		Ganahl Bettina	GfT-PLATN
X	Ritter Anita		Sonderegger Paula	GfT-PLATN
	Wachter Reinald			GfT-PLATN
X	Dr. Steininger Alexandra			GfT-PLATN
X	Mag. Peter Selia			GfT-PLATN
	GR Ammann Andreas			GfT-PLATN
X	Schuchter Markus			GfT-PLATN
X	Mag. (FH) Böhler Karin			GfT-PLATN

Entschuldigt: GV DI (FH) Thomas Keßler, MSc, GV Mag. (FH) Daniela Däubl-Gabrielli, GV Melanie Fleisch, GV Ing. Stefan Salzgeber, GV Egon Galehr, GV Reinald Wachter, GR Andreas Ammann;

Auskunftspersonen: Mag. Edgar Palm, Helga Huber zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 6, BM Franz Wachter zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5 und 8 bis 10;

Schriftführung: Nina Stemer-Galehr, MAS;

Tagesordnung:

1) Feststellen des Voranschlages des Haushaltsjahres 2023

2) Feststellen der Finanzkraft 2023

3) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage (Kanalordnung)

4) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)

5) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

6) Beschluss Gebührenausgleich zur Unterstützung von Haushalten

7) Genehmigung der Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 17. November 2022

8) Berichte des Bürgermeisters

9) Beschluss Finanzierungsbeitrag Golmerbach Projekt 2022

10) Beschluss Vermessung der Bitschweilstraße gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme in das Eigentum und Widmung Gemeingebrauch der Gemeinde Tschagguns

11) Antrag Ausnahme Überschreitung Baunutzungszahl vom Bebauungsplan gemäß § 35 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz: Rainer Ainhauser, Bitschweilstraße 31b/1, Gst-Nr. 2040/2

12) Antrag Ferienwohnungsnutzung gemäß § 16 Abs. 4 lit. d Raumplanungsgesetz: Rünzler Monika, Matschwitzer Weg 1, 6774 Tschagguns, Gst-Nrn. .258, ua

13) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt um 19:05 Uhr alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung wurde durch Einzelladungen fristgerecht einberufen. Anwesend sind 19 Mandatare. Alexandra Steininger nimmt ab 20:30 Uhr an der Sitzung teil. Ab diesem Zeitpunkt sind 20 Mandatare anwesend.

Beschlüsse:

Zu 1) Feststellen des Voranschlages des Haushaltsjahres 2023

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde der Gemeindevertretung Tschagguns im Vorfeld zur Sitzung zugesendet. Edgar Palm erläutert ausführlich das Haushaltsergebnis. Die Entwicklung auf der Ertragsseite kann als durchwegs positiv bezeichnet werden nach dem schwierigen Coronazeitraum. Erhöhungen gibt es unter anderem im Personal- und Sachauf-

wandsbereich. Der Nachweis der Investitionstätigkeit 2023 bis 2028 wird detailliert erklärt. Im Anschluss werden Fragen zur Anschaffung der Feuerwehrfahrzeuge, zur Partnerschaftsvereinbarung mit der illwerke vkw AG, zu den Rücklagen der Gemeinde Tschagguns, zur Landwirtschaftsförderung, zur Gebührenerhöhung, zur mittelfristigen Planung und Optimierung der Ausgaben, zur Zinsentwicklung, zur Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe, zum Ungleichgewicht zwischen den Belastungen der Gemeinde und den Förderungen durch das Land bzw. den Bund, zum Aktivpark, zur Pro-Kopf-Verschuldung, zum Umgang mit den Rückständen, zu den Beteiligungen, zu den Ausgaben für die Montafon Tourismus AG, gestellt, besprochen und diskutiert. Angesprochen werden der hohe Lebensstandard im Tal und unter anderem die Notwendigkeit des Tourismus in diesem Zusammenhang.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Feststellung und Beschluss des Voranschlages der Gemeinde Tschagguns für das Haushaltsjahr 2023 sowie des Beschäftigungsrahmenplanes.

	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	7 747 500,00	7 981 000,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	8 294 200,00	10 453 000,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	**-546 700,00**	**-2 472 000,00**
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	3 503 900,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	1 031 900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**-546 700,00**	**0,00**

Anzahl der Bediensteten
(Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen)

Funktionen der Gehaltsklasse 1 bis 6	9,25
Funktionen der Gehaltsklasse 7 bis 14	14,50
Beschäftigungsobergrenzen gesamt	**23,75**

Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern
(Zahlenangaben nach Köpfen)

nach Dienstverhältnis

	Frauen	in %	Männer	in %	Gesamt
Angestellte	18	66,67%	9	33,33%	27
Angestellte i.h.V.	2	66,67%	1	33,33%	3
Summe	**20**	**66,67%**	**10**	**33,33%**	**30**

nach Funktionen

	Frauen	in %	Männer	in %	Gesamt
Gehaltsklasse 1 bis 6	11	73,33%	4	26,67%	15
Gehaltsklasse 7 bis 14	9	60,00%	6	40,00%	15
Summe	**20**	**66,67%**	**10**	**33,33%**	**30**

Der Voranschlag 2023 für die Gemeinde Tschagguns sowie der Beschäftigungsrahmenplan 2023 werden von der Gemeindevertretung Tschagguns festgestellt und einstimmig beschlossen.

Zu 2) Feststellen der Finanzkraft 2023

Voranschlag 2023
Gemeinde Tschagguns

Berechnung der Finanzkraft für 2023 (Grundlage Voranschlag 2022)

Haushaltskonto	Bezeichnung	Voranschlag 2022
2/920000+830000	Grundsteuer A	3.600,00
2/920000+831000	Grundsteuer B	240.700,00
2/920000+833100	Kommunalsteuer	390.000,00
2/920000+834000	Gastetaxen	150.000,00
2/920000+834100	Tourismusbeiträge	200.000,00
2/920000+838000	Hundesteuer	5.900,00
2/920000+842000	Zweitwohnsitzabgabe	160.000,00
2/920000+849000	Nebenanspr. nach der BAO	200,00
2/920000+856000	Verwaltungsabgaben	5.000,00
2/921000+855000	Naturschutzabgabe	500,00
2/925000+859800	Ertragsanteile gemäß FAG 2017	2.432.100,00
	Gesamt Finanzkraft 2023	**3.587.900,00**

Die Gemeindevertretung Tschagguns stellt die Finanzkraft der Gemeinde Tschagguns für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von Euro 3.587.900,00 fest.

Alexandra Steininger nimmt ab 20:30 Uhr an der Sitzung teil. Ab diesem Zeitpunkt sind 20 Mandatare anwesend.

Zu 3) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage (Kanalordnung)

Die bestehende und die neue Verordnung (Kanalordnung) wurden der Gemeindevertretung Tschagguns im Vorfeld zur Sitzung zugesendet.

Die Verordnung wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und modernisiert. Des Weiteren müssen ab Mitte 2023 Verordnungen der Gemeinde im Rechtsinformationssystem ersichtlich gemacht werden. Die Standards aus den Musterverordnungen des Gemeindeverbandes wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Des Weiteren werden die Kanalordnung und die dazugehörende Gebührenordnung in einer Verordnung zusammengefasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Verordnung
der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage (Kanalordnung)

Gemäß §§ 11, 12, 13 und 14 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 19.12.2022 verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach dem Kanalisationsgesetz und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich des Sammelkanales wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2
Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Schmutzwasserkanäle, das sind Sammelkanäle für Schmutzwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern. Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
b) Regenwasserkanäle, das sind Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3
Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nicht nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes eine Befreiung von der Anschlusspflicht vorliegt und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen, sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist (z.B. Versickerung auf eigenem Grund und Boden).

(2) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und dem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.

(3) Dem Anschlussnehmer wird der Anschluss nach Abs. 1 mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4
Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen, Vorbehandlung udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde eine Bestätigung über die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5
Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.,
b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen,
c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können,
e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6
Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 7
Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8
Anzeigepflichten

Der Anschlussnehmer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9
Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

a) Erschließungsbeitrag
b) Anschlussbeitrag
c) Ergänzungsbeitrag
d) Nachtragsbeitrag

(2) Der Erschließungsbeitrag wird eingehoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Schmutzwasserkanales gelegener Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500m². Der Abgabenanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.

(5) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

(6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
b) Sammelkanäle, die nur für Schmutz- oder nur Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10
Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5% der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m^2).

(2) Der Beitragssatz beträgt 45,15 Euro, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht und wird in der Kanalgebührenverordnung geregelt.

§ 11
Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden nach dem 4. und 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes an diesen erfolgen.

§ 12
Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschluss- oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zweitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen

a) von 0 bis einschließlich 5 Jahren 50 v.H. der nachgewiesenen Neubaukosten,
b) von über 5 bis einschließlich 10 Jahren 30 v.H. der nachgewiesenen Neubaukosten,
c) von über 10 bis einschließlich 15 Jahren 10 v.H. der nachgewiesenen Neubaukosten.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt
Kanalbenützungsgebühren

§ 13
Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14
Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Der Nachweis ist vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig zu machen.

(3) Bei Wasserversorgungsanlagen ohne eigenen Wassermesser wird die Kanalbenützungsgebühr pauschaliert.

(4) Ist ein Abgabepflichtiger mit der Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Pauschaltarif nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten den Einbau einer geeigneten Messanlage beantragen. Vor dieser Messanlage ist es bei Privatwasserversorgungsanlagen jedoch erlaubt, eine Abzweigung für Gartenwasser anzubringen. In diesem Fall muss diese Leitung ins Freie gelegt werden, sodass innerhalb des Gebäudes vor der Messanlage kein Auslaufhahn ist.

§ 15
Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16
Pauschalierung

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird bei Objekten, in welchen keine geeigneten Messgeräte zur Messung des Wasserverbrauches vorhanden sind, nach Pauschaltarifen verrechnet.

(2) Für die Pauschalierung wird folgender Wasserverbrauch zugrunde gelegt, wobei die Personenstandszählung per 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt wird:

a) Haushalte mit einer Person 80 m^3,
b) für jede weitere Person 40 m^3,
c) bei Privatzimmervermietung zusätzlich zu den Punkten a) und b), pro angefangene 400 Nächtigungen des Vorjahres 40 m^3.

§ 17
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz pro m^3 Schmutzwasser wird mit 3,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen der Wasserbezug für das Stall- und

Wirtschaftsgebäude durch eigene Wassermesser festgestellt wird und die Abwässer des Stallgebäudes nicht in die Gemeindekanalisation eingeleitet werden, wird für das Stallgebäude keine Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe, bei denen der Wasserverbrauch für das Stallgebäude über keinen eigenen Wassermesser festgestellt wird, erhalten eine pauschale Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr von jährlich 20 m^3 pro Großvieheinheit.

§ 18
Gebührenschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11. Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Nutznießer udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19
Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

§ 20
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Alle bisher erlassenen Kanalordnungen und Verordnungen über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühren werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage (Kanalordnung) sowie die Zusammenlegung der Kanalordnung mit der Verordnung über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühren ab dem 01.01.2023, wobei die Kanalordnung bestehen bleibt und durch die Verordnung über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühren ergänzt wird. Alle bisher erlassenen Kanalordnungen und Verordnungen über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühren werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Zu 4) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)

Die bestehende und die neue Verordnung (Wassergebührenordnung) wurden der Gemeindevertretung Tschagguns im Vorfeld zur Sitzung zugesendet. Des Weiteren wird die Gebührenordnung mit der Wasserleitungsordnung in einer Verordnung zusammengefasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung) sowie die Zusammenlegung der Wassergebührenordnung mit der Wasserleitungsordnung (Tagesordnungspunkt 5) ab dem 01.01.2023, wobei die Wasserleitungsordnung (1. Abschnitt) bestehen bleibt und durch die Wassergebührenordnung (2. Abschnitt) ergänzt wird. Alle bisher erlassenen Wassergebührenordnungen und Wasserleitungsordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Zu 5) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Die bestehende und die neue Verordnung (Wasserleitungsordnung) wurden der Gemeindevertretung Tschagguns im Vorfeld zur Sitzung zugesendet. Des Weiteren werden die Wasserleitungsordnung und die dazugehörende Gebührenordnung in einer Verordnung zusammengefasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Verordnung
der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage
(Wasserleitungsordnung)

Gemäß Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LBGI. Nr. 3/1999 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 19.12.2022 verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1
Allgemeines, Versorgungsbereich

(1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug von Wasser aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Tschagguns die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbraucherleitungen. Sie umfasst insbesondere die Quellfassungen im Gauertal, auf Bergen, auf Innerbitschweil, die Quellen in Sanüel, sowie sämtliche Schächte und Hochbehälter, das Wasserleitungsnetz, die Wasserversorgung Innere Mauren, die Feuerschutzeinrichtungen (Hydranten), die öffentlichen Brunnen, die Wasseruhren sowie die in Zukunft vom Wasserwerk in Betrieb genommenen Anlagen.

(3) Die Anlagen und Einrichtungen sind derart zu erhalten, dass die Verpflichtung der dauernden und ununterbrochenen Versorgung der Bevölkerung gesichert ist. Die Wasserversorgung hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlagen zu liefern. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der sanitätspolizeilichen Vorschriften, jedoch nicht für Schäden, die den Abnehmern aus Störungen und Unterbrechungen erwachsen.

(4) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke werden in einer eigenen Verordnung der Gemeinde zeichnerisch dargestellt.

(5) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(6) Wasserversorger im Sinne dieser Verordnung ist die Gemeinde Tschagguns.

§ 2
Anschluss

(1) Ein Anschluss an die Versorgungsleitung darf nur erfolgen

a) aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde gemäß § 5 Abs 1 des Wasserversorgungsgesetzes, oder
b) aufgrund eines Feststellungsbescheides des Bürgermeisters gemäß § 5 Abs 2 des Wasserversorgungsgesetzes, oder
c) aufgrund eines Bescheides des Bürgermeisters gemäß § 5 Abs 2, mit dem der Anschluss gemäß Wasserversorgungsgesetz angeordnet wird.

(2) Schriftliche Mitteilungen gemäß § 5 Abs 1 sowie Bescheide gemäß § 5 Abs 2 des Wasserversorgungsgesetzes haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

a) den Anschlusszeitpunkt
b) die Verlegung der Anschlussleitung und Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung zur Versorgungsleitung
c) die Ausführung der Anschluss- und Verbrauchsleitung
d) den Wasserzähler (§ 9)
e) die Übergabestelle (§ 4)
f) das Verbot der Verbindung von einer eigenen mit der Gemeindewasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 3)
g) die Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1)
h) die Weiterbenützung einer bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 3)
i) die Einschränkung und Unterbrechung der Wasserlieferung (§ 8)
j) die Nichtgewährung einer Druckgarantie

(3) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Wasserzähler (Übergabestelle).

§ 3

(1) Anschlussnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes, des Bauwerkes, Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können (Versorgungsbereich), sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes verpflichtet, das erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss an die Gemeindewasserleitung herstellen zu lassen.

(2) Für Gebäude, Betriebe, Bauwerke und Anlagen die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist.

(3) Industrielle und gewerbliche Anlagen sind vom Bezuge von Wasser insoweit ausgenommen, als ihre Belieferung aus der Gemeindewasserversorgungsanlage die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

§ 4
Leitungen

In dieser Wasserleitungsordnung werden für Leitungen folgende Bezeichnungen verwendet:

a) Haupt-, Verteiler- und Überlaufleitungen: Diese Leitungskategorie dient der Quellableitung, der Versorgung einzelner Ortsteile sowie der einzelnen Straßenzüge, Siedlungsgebiete und Häusergruppen. Diese Leitungen stehen im Eigentum des Wasserversorgers und werden von diesem errichtet, erhalten und betreut.
b) Anschlussleitungen: Sie dienen der Zuleitung abzweigend von einer Haupt- oder Verteilerleitung zum Wassermesser des Objektes, Bauwerks oder der Anlage und enden mit dem Wassermesser (Übergabestelle). Ist kein Wassermesser vorhanden (z.B. bei Pauschalierung) gilt als Übergabestelle die Eintrittsstelle in das erste Objekt oder, wenn kein Objekt vorhanden ist, die Grundstücksgrenze. Diese Leitungen werden vom Anschlusswerber gemäß § 5 auf seine Kosten erstellt, sind nach Fertigstellung in das Eigentum des Wasserversorgers abzutreten und werden ab diesem Zeitpunkt vom Wasserversorger erhalten und betreut. Auch alle bestehenden Anschlussleitungen werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung in die Erhaltung und Betreuung des Wasserversorgers übernommen. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Es wird festgehalten, dass „Änderungen“ an Anschlussleitungen keine unter die Begriffe „Erhaltung“, „Wartung“ und „Betreuung“ fallenden Arbeiten sind.
c) Hausleitungen: Dies sind Leitungen auf dem privaten Grundstück oder im Gebäude ab Wassermesser bzw. sonstiger Übergabestelle.

§ 5
Anschlussleitungen

(1) Die Anbindung einer Anschlussleitung an eine Haupt- oder Verteilerleitung erfolgt durch den Wasserversorger. Im übrigen ist die Anschlussleitung von einem befugten Unternehmer nach Maßgabe dieser Wasserleitungsordnung und des Anschlussbescheides auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten.

(2) Die Anschlussleitung ist im Einvernehmen mit dem Wasserversorger zu errichten, wobei die ordnungsgemäße Ausführung durch den Wasserversorger bei offenem Graben zu kontrollieren und abzunehmen ist. Wird die Anschlussleitung durch einen befugten Unternehmer hergestellt, kann der Wasserversorger eine Bestätigung des Unternehmers über deren ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheit, samt Beilegung von Planunterlagen, verlangen.

(3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen. Diese haben jedenfalls Angaben zu enthalten über

a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
d) die Pläne und Baubeschreibungen im Sinne des § 24 des Baugesetzes.

(4) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(5) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung

ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Einführung der Anschlussleitung in das Objekt hat durch eine dem Stand der Technik entsprechende Mauerdurchführung zu erfolgen. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Die verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, dessen Betriebsdruck auf mindestens 10 bar ausgelegt sein muss. Der Nenndruck ist jedoch mit dem Wasserwerk abzusprechen und kann bis zu 16 bar betragen. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muss mindestens 1 Zoll betragen.

(6) Vor Zuschüttung des Leitungsgrabens einer Anschlussleitung ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und eventuell festgestellte Mängel behoben worden sind, oder wenn innerhalb von 3 Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wurde. Samstag und Sonntag, sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitungen.

(8) Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden an der Anschlussleitung unverzüglich dem Wasserversorger zu melden. Schäden müssen vom Wasserversorger umgehend saniert werden können. Notwendige Entfernungen und Wiederherstellungen von Pflasterungen, Vorplatzbefestigungen, Bodenbelägen, Bepflanzungen usw. berechtigen den Anschlussnehmer nicht, eine Behebung des Schadens an der Anschlussleitung zu verhindern. Eine Überbauung von Anschlussleitungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sträucher und Bäume dürfen nicht näher als 2,00 m an die Trasse der Anschlussleitung gepflanzt werden. Wenn bestehende Anschlussleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke (Gebäude, Terrassen, Mauern, Kanäle, Senkgruben, Düngerstätte udgl.) im Bereiche der Wasserleitung unzugänglich gemacht oder gefährdet werden, kann das Wasserwerk die Anschlussleitung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer umlegen.

(9) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

(10) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

(11) Ist der Anschluss auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gelten die vorgenannten Absätze sinngemäß.

§ 6
Hausleitungen

(1) Die Hausleitungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von den Hausleitungen keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.

(2) Die für die Hausleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material

bestehen, das für einen Betriebsdruck von 10 bar bzw in verschiedenen Zonen 16 bar geeignet ist. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

(3) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

(4) Die Erstellung und Instandhaltung der Hausleitung obliegt dem Eigentümer des Anschlusspflichtigen Objektes bzw. der anschlusspflichtigen Anlage, der auch etwaige Schäden an den Hausleitungen unverzüglich durch befugte Installateure beheben zu lassen hat.

(5) Beim Anschluss von Warmwasseranlagen sowie von Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz nicht erfolgen kann. Außerdem sind nachgeschaltete technische Anlagen so auszuführen, dass es zu keinen Schäden durch Druckabfall, Wasserwegfall, Verschmutzung, usw. kommen kann.

(6) Dem Wasserversorger steht das Recht zu, jederzeit die Hausleitungen des Abnehmers zu überprüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Über die ordnungsgemäße Ausführung oder Instandhaltung der Hausanlagen kann vom Wasserwerk jederzeit ein Attest eines befugten Unternehmers auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 7
Regenwassernutzung

(1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bedarf unbeschadet anderer Vorschriften einer Bewilligung des Bürgermeisters.

(2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen vorzulegen, aus denen folgendes ersichtlich ist

a) für welchen Bereich das Regenwasser genutzt wird und
b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

(4) Die Inbetriebnahme der gesamten Anlage (Trinkwasser- und Regenwasserleitungen) darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.

(5) Sofern das verbrauchte Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird ist ein Wasserzähler gem. § 9 zu installieren.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte und Anlagen.

§ 8
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Wasserversorger ist berechtigt die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchstellen des Abnehmers sofort einzustellen, wenn

a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Wasserversorger gehören oder deren Unterhaltung der Wasserversorger vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder diese (z.B. Plomben) beschädigt werden,
c) den Beauftragten der Gemeinde Tschagguns bzw. dem Wasserversorger der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird, bzw. aufgetragene Änderungen oder Instandsetzungen nicht binnen einer angemessenen Frist ausgeführt worden sind,
d) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung nicht pünktlich erfolgen,
e) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
f) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
g) dem Erfordernis der strikten Trennung der Gemeindewasserversorgungsanlage von der Regenwasserleitung bzw. einer anderen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen wird.

(2) Die Wiedereinschaltung abgesperrter Anlagen darf nur durch Beauftragte der Gemeinde Tschagguns bzw. des Wasserversorgers erfolgen. Die Kosten hierfür sind vom Abnehmer vorher zu entrichten.

§ 9
Wasserzähler

(1) Zur Messung der von dem Wasserversorger bezogenen Wassermenge wird vom Wasserversorger ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Dieser ist zwischen der Anschlussleitung und der Hausleitung an einem vom Wasserversorger zu bestimmenden Standort auf Kosten des Abnehmers einzubauen. Der Einbau hat entweder mit Hilfe eines Einbausatzes für Wasserzähler oder derart zu erfolgen, dass vor und nach dem Wasserzähler ein Absperrventil angebracht ist, sodass ein Auswechseln des Wassermessers problemlos möglich ist. Wassermesser bis zu einer Durchflussleistung von 10 m³ pro Stunde werden von der Gemeinde mietweise beigestellt. Bei größeren Wassermessern hat der Anschlussnehmer sowohl bei der ersten Anschaffung, bei Ersatzanschaffungen als auch bei Eichungen den Mehrkostenbetrag dem Wasserversorger zu ersetzen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die jederzeitige, leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Bauwerken, Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,00 m Seitenlänge und 1,50 m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.

(3) Der Wasserzähler ist vom Wasserversorger anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung der dem Anschlussnehmer gemäß Abs. (2) obliegenden Verpflichtung verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserversorger die Kosten zu ersetzen.

(4) Jede Anschlussleitung erhält nur einen Wasserzähler, dessen Angaben allein die Grundlage für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind. Ergeben sich Zweifel in der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt sich bei einer Überprüfung auf Antrag des Anschlussnehmers, dass der Wassermesser um mehr als 5 % zu Ungunsten des Abnehmers unrichtig angezeigt hat, so hat die Kosten der Prüfung, einschließlich der Auswechslung des Wassermessers der Wasserversorger zu tragen, ansonsten hat der Abnehmer die Kosten zu ersetzen.

(5) Wenn ein Wassermesser unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch den Wasserversorger nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit der Vorjahre oder, falls dieser nicht feststellbar ist, in Anlehnung an den Verbrauch seit der Installation des neuen Wassermessers berechnet.

(6) Die vom Wassermesser angezeigte Menge gilt, unabhängig, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, durch mangelnde Dichtheit der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Wasseruhr verloren gegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.

(7) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Veranstaltungen odgl., liegt es im Ermessen des Wasserversorgers, einen Wassermesser anzubringen.

(8) Das Entfernen oder Beschädigen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung oder Entfernung von Plomben ist dem Wasserversorger unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.

(9) Die Verwendung von weiteren Wassermessern (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10
Hydranten

(1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung der Hydranten darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Wasserversorgers erfolgen.

(2) Zum Schutze gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte, Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind vom Wasserversorger zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführen der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist dem Wasserversorger unverzüglich zu melden. Bei Unterlassung der zeitgerechten Meldung über die erfolgte Plombenentfernung hat der Wasserversorger das Recht, eine Strafe bis zum Zehnfachen des durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauches einzuheben. Wiederholte missbräuchliche Benützung berechtigt den Wasserversorger, die für Löschzwecke eingerichtete Leitung still zu legen oder zu entfernen.

(3) Während eines Brandereignisses innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Löschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Abnehmer nicht belastet.

(4) Der Wasserversorger ist berechtigt an allen Gebäuden, Einrichtungen udgl, zu denen Anschlussleitungen führen, auf ihre Kosten, aber ohne Gewährung von Entschädigungen an die Liegenschaftseigentümer, Orientierungstafeln für Hydranten und Absperrschieber anzubringen.

2. Abschnitt

Wassergebühren

§ 11
Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Bereitstellung und für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren eingehoben:
   a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Bauwerkes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage;
   b) eine allfällige Ergänzungsgebühr;
   c) eine Bereitstellungsgebühr;
   d) eine laufende Wasserbezugsgebühr;
   e) eine Wasserzählergebühr;
   f) eine Bauwassergebühr.

(2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Bauwerkes, des Betriebes oder der Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist. Ist nicht für jeden Miteigentumsanteil ein eigener Wasseranschluss mit Wassermesser gegeben, so haben die Miteigentümer einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, der auch für die Abgabenschuld haftbar ist.

(3) Ist das Gebäude, das Bauwerk, der Betrieb oder die Anlage im Ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die laufende Wasserbezugsgebühr und die Zählermiete dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Hausgärten, Wege, Hofzufahrten, Vorplätze.

§ 12
Wasseranschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

(2) Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden, Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(3) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt als Geschoßfläche im Sinne des Abs. 2 das Produkt der von diesen beanspruchten Grundflächen mal 0,15.

(4) Selbständige Gebäude und sonstige Anlagen, die nicht mit Wasser versorgt werden und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit außer Betracht. Eine nachträgliche Installation von Auslassventilen oder Wasserverbrauchern ist dem Gemeindeamt vor Inangriffnahme zu melden.

(5) Stallgebäude, welche nachhaltig der Unterbringung von Vieh dienen, sind von der Anschlussgebühr befreit.

(6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(7) Der Gebührensatz beträgt 32,25 Euro exklusiv Umsatzsteuer.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, in welcher dem Anschluss des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage zugestimmt wird, mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides über das Bestehen eines Anschlusszwanges oder eines Anschlusses, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

(9)

§ 13
Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit ergibt sich aus der Summe der folgenden nach Quadratmetern zu berechnenden Teileinheiten:

a) 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder der Grundfläche von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die nicht auch Gebäude sind,
b) 20 v.H. der bebauten Fläche.

(2) Die Bewertungseinheit bei Campingplätzen ergibt sich aus der Summe der folgenden nach Quadratmeter zu berechnenden Teileinheiten:

a) 29 v.H. der Geschossflächen von Gebäuden, die dem Campingplatz dienen und mit dem Campingplatz in räumlicher Verbindung stehen (Restaurants, Toiletteanlagen, Duschanlagen und dergleichen),
b) 20 v.H. der durch Gebäude gemäß lit. a bebauten Fläche,
c) 10 v.H. der Stellplatzfläche (wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m^2 zu berechnen ist).

(3) Die Teileinheiten gemäß Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. a betragen mindestens 130 m^2.

(4) Die Teileinheit gemäß Abs. 1 lit. a ist zu verringern

a) um 30 %, wenn der durchschnittlich zu erwartende Wasserbezug weniger als 60 v.H. des bei einem solchen Bauwerk, Betrieb oder einer solchen Anlage üblicherweise anfallenden Wasserbezugs beträgt;
b) um drei Achtel, wenn der durchschnittlich zu erwartende Wasserbezug weniger als 40 v.H. des bei einem solchen Bauwerk, Betrieb oder einer solchen Anlage üblicherweise anfallenden Wasserbezugs beträgt.

(5) Bei Ferienwohnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes ist zur Berechnung des Beitragssatzes das 1,5-fache der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

§ 14
Ergänzungsgebühr

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr ändert, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben.

(2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der neuen und der bereits geleisteten Wasseranschlussgebühr, wobei die geleistete Wasseranschlussgebühr unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 bewirkt.

§ 15
Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Bauwerken, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Wasseranschlussgebühren bei Nachweis durch den Anschlussnehmer verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

(3) Es erfolgt jedoch keine Rückzahlung im Falle einer „negativen Ergänzungsgebühr“, da der Abgabenanspruch ursprünglich zu recht bestanden hat. Nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab vollständigem Abbruch oder Zerstörung, wird keine jemals geleistete Wasseranschlussgebühr mehr gegen verrechnet.

§ 16
Bauwassergebühr

(1) Für den Bezug von Bauwasser wird von der Gemeinde eine einmalige Bauwasserbezugsgebühr eingehoben. Bauwasser ist Wasser, das bei der Errichtung eines Bauwerks, Betriebs oder einer Anlage verwendet wird.

(2) Die Höhe der Gebühr beträgt 10 v.H. der für das Bauwerk, den Betrieb oder die Anlage gemäß § 2 zu entrichtenden Anschlussgebühr.

(3) Hinsichtlich des Entstehens des Gebührenanspruches gilt der § 2 Abs. 8.

(4) Eine Pflicht zur Entrichtung der Bauwassergebühr besteht nicht bei Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, für die vor Beginn der Bauführung ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage bereits bestanden hat oder für die vom Wasserversorger ein eigener geeichter Wasserzähler für die Bauphase zur Verfügung gestellt wird. Für diesen Zähler werden Gebühren wie unter § 11 Abs. 1 für Sondergrößen nach Aufwand verrechnet. In diesen Fällen gilt die für die Bauführung verwendete Wassermenge als bezogene Wassermenge, für welche eine Wasserbezugsgebühr gemäß § 10 einzuheben ist.

§ 17
Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wassergebühren ist – vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 44 m^3 zu veranschlagen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 2 am 30. November des Jahres und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens zehn Monate und höchstens vierzehn Monate zu betragen.

§ 18
Gebührenschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 19
Einhebung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird für jedes Jahr per 30. November vorgeschrieben. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahresbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.06. des Jahres.

(3) Die gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlung ist auf die Gebührenschuld anzurechnen.

(4) Der Gebührenanspruch für die Wasserbezugs- und Zählergebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des Wasserbezuges.

§ 20
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz beträgt 2,54 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Wasserpauschalgebühr beträgt jährlich 203,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 21
Wasserzählergebühren

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 23,50 Euro für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis zu 5 m^3 pro Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis zu 10 m^3 pro Stunde beträgt die Gebühr 35,00 Euro. Bei größeren Zählern erfolgt eine Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Alle bisher erlassenen Wassergebührenordnungen und Wasserleitungsordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung) sowie die Zusammenlegung der Wassergebührenordnung (Tagesordnungspunkt 4) mit der Wasserleitungsordnung ab dem 01.01.2023, wobei die Wasserleitungsordnung (1. Abschnitt) bestehen bleibt und durch die Wassergebührenordnung (2. Abschnitt) ergänzt wird. Alle bisher erlassenen Wassergebührenordnungen und Wasserleitungsordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Zu 6) Beschluss Gebührenausgleich zur Unterstützung von Haushalten

Der Vorsitzende stellt verschiedene durchschnittliche Verbrauchsberechnungen vor (Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren). Durch die Gebührenanpassung kann von einer Belastung von ca. Euro 35,00 bis Euro 42,00 für einen Haushalt (4 Personen bei einem Wasserverbrauch von 120 m^3 bis 150 m^3) ausgegangen werden. Die Förderungskriterien entsprechen jenen des Heizkostenzuschusses somit ist auch kein getrennter Förderantrag für den Gebührenausgleich notwendig. Die Auszahlung soll einmalig in Höhe von Euro 50,00 pro Förderungsempfänger erfolgen und im Förderungszeitraum 2023/2024 (Oktober 2023 bis Februar 2024) stattfinden. Die Gemeindevertretung ersucht um Information an die Bevölkerung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss des Gebührenausgleiches für den Förderungszeitraum 2023/2024.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt stimmenmehrheitlich mit 19 zu 1 Gegenstimme (OLVPT: Gerhard Vonier) eine einmalige Auszahlung in Höhe von Euro 50,00 pro Förderungsempfänger des Heizkostenzuschusses für den Förderungszeitraum 2023/2024.

Zu 7) Genehmigung der Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 17. November 2022

Andrea Tschofen-Netzer kritisiert, dass die von ihr in der letzten Sitzung vorgebrachten Einwendungen unter dem Tagesordnungspunkt 1) nicht vollständig in die Niederschrift aufgenommen wurden. Der Vorsitzende verweist auf seinen ausführlichen Bericht, unter dem Tagesordnungspunkt 2) Berichte des Bürgermeisters, bei der letzten Sitzung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bis zur heutigen Sitzung keine weiteren Gemeindevertreter wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 17.11.2022 mündlich oder schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Die Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung vom 17.11.2022 wird von der Gemeindevertretung Tschagguns, ohne die vorgeschlagene Änderung, stimmenmehrheitlich mit 15 zu 5 Gegenstimmen (GfT-PLATN: Andrea Tschofen-Netzer, Alexandra Steininger, Selia Peter, Anita Ritter, Hermann Haag) genehmigt.

Zu 8) Berichte des Bürgermeisters

Berichte aus den Ausschüssen:

Franz Jenny berichtet über die Sitzung des Landwirtschaftsausschusses. Dabei wurden die Themen Landwirtschaftsförderung, Gemeinschaftsmetzgerei St. Gallenkirch und Bauerntag in Schruns besprochen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsmetzgerei folgen noch ausführliche Berechnungen der Gemeinde St. Gallenkirch.

Diskutiert wurde über die Zweckmäßigkeit, ob landwirtschaftliche Veranstaltungen (Viehausstellung, Käseprämierung, usw.) an einem Termin und Ort stattfinden sollten.

Egon Pfefferkorn berichtet, dass das Projekt Fahrradhalterungen beim Spargeschäft Tschagguns abgeschlossen wurde.

Berichte Stand Montafon, 20. Sitzung vom 08.11.2022:

Vergabe und Zuschlagserteilung im Ausschreibungsverfahren „Verkehrsdienstleistung Anruf-Sammeltaxi Montafon“: Der aktuelle Vertrag mit dem Betreiber des Anruf-Sammeltaxis „go&ko“, Firma Happy Holidays aus Meiningen, läuft mit 20.12.2022 aus. Der Betrieb des Anruf-Sammeltaxis wurde, in einem offenen Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung, neu ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt Thomas Karl Tröszter.

Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Heimatschutzverein im Tal Montafon: Leistungsvereinbarungen in dieser Art wurden bereits für das Festival Montafoner Resonanzen und den Verein bewusstmontafon erstellt. Durch die Leistungsvereinbarung zwischen Stand Montafon und Heimatschutzverein Montafon sollen Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten geklärt werden. Zudem sieht die Vereinbarung eine klare Aufteilung der gegenseitigen Verrechnung von Aufwänden vor. Dadurch soll die Zusammenarbeit weiter verbessert und effizienter werden.

Berichte Forstfonds 21. Sitzung vom 11.10.2022:

Vereinbarung über die Quell- und Wassernutzung für den ehemaligen Zollwachthöhenstützpunkt Rellstal mit der Agrargemeinschaft Bürs: Der Forstfonds des Standes Montafon ist Eigentümer des Grundstückes in Vandans, auf welchem die Quelle „Zollwachtstützpunkt Rells“ entspringt. Das Forsthaus Rells, das von der Agrargemeinschaft Bürs genutzt wird, wird aus dieser Quelle mit Trinkwasser versorgt. Die Agrargemeinschaft Bürs beabsichtigt die Quelle zu sanieren sowie die Kapazität des Hochbehälters mittels weiterer Einbauten zu verbessern. Der Forstfonds räumt der Agrargemeinschaft die Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes samt beabsichtigter Sanierungs- und Ergänzungsmaßnahmen auf besagtem Grundstück sowie den Betrieb, Erhaltung und Instandsetzung von unterirdischen Wasserversorgungsleitungen ein.

Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 50 Gemeindegesetz für den Forstfonds des Standes Montafon: Die Aufnahme von Kassenkrediten für das Jahr 2022/2023 beim Konto des Forstfonds des Standes Montafon mit maximal 20 % der Finanzkraft, das sind Euro 269.400,00, wird festgelegt und an das Kreditinstitut Sparkasse Bludenz-Montafon vergeben.

Auf weitere Beschlussfassungen auf der Homepage des Standes Montafon wird hingewiesen.

Berichte des Bürgermeisters:

Friedhof Tschagguns: Franz Wachter stellt die Sanierungs- und Umbauarbeiten anhand von aktuellen Planunterlagen im Detail vor und geht dabei insbesondere auf die Gemeinschaftsgräber, den Aufbahrungsraum, die Beschattung, die Sitzgelegenheiten, die Wege (Barrierefreiheit) und Beleuchtung ein. Vorgeschlagen wird eine Projektgruppe zu bilden.

Tschaggunser Weihnachtsmarkt am 08.12.2022: Begonnen hat der Weihnachtsmarkt mit einem Gottesdienst in der Wallfahrtskirche Tschagguns. Danach gab es eine kleine Eröffnungsfeier mit Pfarrer Hans Tinkhauser und Bürgermeister Herbert Bitschnau welche musikalisch von den Kindern der Volksschule Tschagguns sowie den Alphornbläsern umrahmt wurde. Passend dazu wurde eine Weihnachtsgeschichte von Christine Wachter vorgetragen. Herbert Bitschnau bedankt sich bei Angelika Vonbank vom Ortsmarketing, dem Golaverein, der Harmoniemusik, dem Bauhof der Gemeinde Tschagguns, sowie bei allen Ausstellern, den Teilnehmer:innen der Kunsthandwerksausstellung sowie für die Krippenausstellung bei Anneliese Peter und “Schindel Luggi”.

Zu 9) Beschluss Finanzierungsbeitrag Golmerbach Projekt 2022

Die Planunterlagen sowie der technische Bericht wurden der Gemeindevertretung im Vorfeld zur Sitzung zugesendet. Bei der Besprechung des Finanzierungsschlüssels wird auf den Umstand hingewiesen, dass nach Förderung durch das Land Vorarlberg maximal 3 bis 4 % (nach Finanzkraft) an tatsächlichen Kosten für die Gemeinde Tschagguns anfallen werden. Die Kosten sind noch nicht im Budget erfasst, da zuerst sämtliche Unterlagen für das Verfahren wie Zustimmungserklärungen, usw. eingeholt werden müssen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Übernahme des Finanzierungsbeitrages für das Golmerbach Projekt 2022.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Übernahme des Finanzierungsbeitrages der Gemeinde Tschagguns in Höhe von Euro 300.000,00 (20 % der Gesamtprojektkosten in Höhe von Euro 1.500.000,00) für das Golmerbach Projekt 2022.

Zu 10) Beschluss Vermessung der Bitschweilstraße gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme in das Eigentum und Widmung Gemeingebrauch der Gemeinde Tschagguns

Die Vermessungsurkunde sowie der Antrag auf grundbücherliche Durchführung inklusive der Dienstbarkeitsübertragungen wurden der Gemeindevertretung im Vorfeld zur Sitzung zugesendet. Franz Wachter erläutert die Details zur Vermessung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der vorliegenden Vermessung der Bitschweilstraße.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die vorliegende Vermessung der Bitschweilstraße, KG 90108 Tschagguns, gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz mit der Vermessungsurkunde 17228/2021, Plandatum 19.10.2022, Vermessungsdatum 03.11.2021, KG 90108 Tschagguns, vom Vermessungsbüro Bolter + Schösser ZT OG, 6700 Bludenz, mit den Zu- und Abschreibungen der Teilflächen gemäß Vermessungsurkunde sowie unter Mitübertragung der bestehenden Dienstbarkeiten für die Trennstücke. Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Grundstücke Gst-Nrn. 3374, 3375 und 3376, KG 90108 Tschagguns, in das Eigentum der Gemeinde Tschagguns zu übernehmen und deren Zuschreibung zur Einlagezahl 1601 sowie die Widmung des Gemeingebrauches auf den Grundstücken Gst-Nrn. 3374, 3375 und 3376, KG 90108 Tschagguns, vorzunehmen.

Zu 11) Antrag Ausnahme Überschreitung Baunutzungszahl vom Bebauungsplan gemäß § 35 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz: Rainer Ainhauser, Bitschweilstraße 32b/1, Gst-Nr. 2040/2

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Vorarlberg Atlas, Anhörung, Planunterlagen, Fotos, usw.) sowie die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen werden erläutert. Durch den Umbau findet eine Überschreitung der maximalen Baunutzungszahl, welche im Bebauungsplan der Gemeinde Tschagguns festgelegt ist, von 55 auf 79 statt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Ausnahmebewilligung der Überschreitung der Baunutzungszahl.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die von Rainer Ainhauser beantragte Ausnahmebewilligung der Überschreitung der Baunutzungszahl von 55 auf 79 hinsichtlich des Dachgeschossausbaues beim Einfamilienhaus, Bitschweilstraße 32b/1, 6774 Tschagguns, auf dem Grundstück Gst-Nr. 2040/2, KG 90108 Tschagguns, gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz, zu erteilen.

Zu 12) Antrag Ferienwohnungsnutzung gemäß § 16 Abs. 4 lit. d Raumplanungsgesetz: Rünzler Monika, Matschwitzer Weg 1, 6774 Tschagguns, Gst-Nrn. .258, ua

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Vorarlberg Atlas, Fotos, Antrag inklusive Begleitschreiben, Informationen Raumplanungsausschuss, die Maisäßgebietsverordnung Bergen, Luftbilder, usw.) sowie die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzung werden erläutert. Ein Wirtschaftsgebäude besteht nicht. Des Weiteren werden die Bedingungen und Auflagen ausführlich besprochen. Insbesondere die Inhalte des Begleitschreibens der Antragstellerin werden ausführlich diskutiert mit dem Ergebnis, dass die Gemeindevertretung Tschagguns sich für den Erhalt des bestehenden Gebäudes ausspricht, da das Gebäude einen Teil der Charakteristik der kulturellen Maisäßlandschaft und des Landschaftsbildes Bergen bildet. Der Raumplanungsausschuss spricht sich ebenso für den Erhalt des Gebäudes aus. Unter anderem sind somit die entsprechenden Bedingungen und Auflagen, über welche ausführlich diskutiert wird, in den Bescheid aufzunehmen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Bewilligung der Ferienwohnungsnutzung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die beantragte Bewilligung gemäß § 16 Abs. 4 lit. d Raumplanungsgesetz von Monika Rünzler für das Maisäßgebäude Matschwitzer Weg 1 in 6774 Tschagguns, Grundstück Gst-Nr. .258 in EZ 1775 und Grundstück Gst-Nr. 906/2 in EZ 104, KG 90108 Tschagguns, im verordneten Maisäßgebiet Bergen, zur Nutzung als Ferienwohnung mit Auflagen und Bedingungen, zu erteilen.

Zu 13) Allfälliges

Gerhard Vonier bedankt sich im Namen der Fraktion OLVPT bei Bürgermeister Herbert Bitschnau für seine Arbeit und seinen Einsatz für die Gemeinde Tschagguns.

Herbert Bitschnau informiert über die Termine der Gemeindevertretungssitzungen für 2023.

Peter Bahl weist auf die schwierige Straßensituation durch Beschädigungen mit schweren Kraftfahrzeugen im Bereich Matschwitzer Weg hin.

Herbert Bitschnau berichtet von der schwierigen Coronazeit, sowie von der angespannten budgetären Situation der Gemeinde. Er sieht jedoch sehr positiv in die Zukunft, insbesondere auch was den Tourismus im Tal betrifft. Schwerpunkte werden die Sicherung der Trinkwasserversorgung, die Verbesserung des Kanalnetzes sowie die Sanierung der Infrastruktur sein. Herbert Bitschnau bedankt sich bei allen Gemeindevertreter:innen, bei Vizebürgermeister Gerhard Vonier und den Gemeinderäten Isabelle Jochum, Andrea Tschofen-Netzer und Andreas Ammann für ihren Einsatz, ihre Mitarbeit und ihr Engagement. Herbert Bitschnau bedankt sich weiter bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, den Reinigungskräften, den Bauhofmitarbeitern, dem Team vom Kindergarten Tschagguns und der Kleinkindbetreuung Quattapätsch, den Lehrern der Volksschule Tschagguns, der Feuerwehr, der Bergrettung, der Polizei und Rettung sowie bei der Harmoniemusik Tschagguns und allen Sport- und Kulturvereinen. Ein Dank gilt allen Ehrenamtlichen.

Andrea Tschofen-Netzer fragt nach, ob es einen Grund gibt warum ihr Bericht zum Thema Bürgerrat im Gmesblättli nicht veröffentlicht wurde.

Ende der Sitzung um 22:47 Uhr.

Schriftführung Nina Stemer-Galehr	Vorsitz Bürgermeister Herbert Bitschnau